

## Spesen- und Entschädigungsreglement SAC Sektion Uzwil

### Artikel 1 Kostenregelung

Das vorliegende Spesen- und Entschädigungsreglement gilt im Wesentlichen für die ganze SAC Sektion Uzwil (FaBe, KiBe, JO, Sektion, Senioren). Abweichungen in einigen Artikeln gelten für die Jugend.

Die Tourenleiter (TL) und die eingesetzten Bergführer sind für Ihre Auslagen gemäss dem vorliegenden Reglement der SAC Sektion Uzwil zu entschädigen. Die Entschädigung (siehe Art. 3) umfasst die Abgeltung folgender Spesen und Honorare:

- Sämtliche Fahrtkosten
- Übernachtung und Halbpension
- Pauschale für Telefon-, Portoauslagen und Internet
- Bergführerhonorare
- Tourenleiterentschädigung
- Aus- und Weiterbildungskosten

### Artikel 2 Kosten für die Tourenteilnehmer

Die Tourenteilnehmer auf Sektions- und Seniorentouren haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen. Weiter kommen die Tourenteilnehmer teilweise für Bergführerhonorare/-spesen auf.

Die Touren der Jugend (KiBe/JO) werden gemäss Spesenreglement der Jugend abgerechnet. Ein grösserer Betrag wird dabei den Teilnehmern im Jugendalter (10 – 22 Jahren), dem Tourenleiter und den eingesetzten J+S-Leitern als Subvention durch die JO-Kasse ausbezahlt. Die Details sind dem Spesenreglement der Jugend zu entnehmen.

Nimmt ein Gast / Nichtmitglied der Sektion Uzwil an mehr als 3 Sektionstouren teil, so ist er verpflichtet, einen Unkostenbeitrag von CHF 10.00 pro Tag der Sektion Uzwil abzuliefern. Das Inkasso nimmt er Tourenleiter vor, der den Betrag der Sektion überweist. Bei den ersten 3 Sektionstouren, an denen der Gast teilnimmt, wird kein Unkostenbeitrag erhoben.

### Artikel 3 Tourenleiterentschädigung

Grundsätzlich setzt sich die Tourenleiterentschädigung aus folgenden Komponenten zusammen:

- Sektionsentschädigung
- Rekognoszierungsspesen

#### Artikel 3.1 Tourenleiterentschädigung durch die SAC Sektion Uzwil

Die SAC Sektion Uzwil zahlt dem Tourenleiter, für jede im aktuellen Jahresprogramm aufgeführte Tour, untenstehende Sektionsentschädigungen. Die Tourenleiterentschädigung wird **immer** ausbezahlt, egal in welcher Abteilung die Tour durchgeführt wird.

#### Artikel 3.2 Touren der Jugend (FaBe, KiBe, JO)

Jugendbeitrag	Pro durchgeführte Tour
1-tägige Tour	CHF 20.00
2- und mehrtägige Tour (bis 4 Tage)	CHF 50.00
Tourenwochen (ab 5 Tagen)	CHF 100.00

Die Tourenleiterentschädigung der Jugend wird durch die folgenden Kassen ausbezahlt:

- FaBe: Sektionskasse
- KiBe/JO: JO-Kasse

#### Artikel 3.3 Touren der Sektion und der Senioren

Sektionsbeitrag	Pro geplanter Tag
Pro geplanter Tag	CHF 10.00

##### Artikel 3.2.3 Funtouren

Sektionsbeitrag	Pro geplante Funtour
Pro Tour	CHF 20.00

### Artikel 3.4 Rekognosierungsspesen

Die Rekognosierungsspesen werden dem Tourenleiter dann entrichtet, wenn die entsprechende Tour innerhalb von **2 Jahren** durchgeführt wird. Dabei werden die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrs bis zum definierten Maximalbetrag vergütet. Der Tourenleiter muss diese gegenüber dem Winter-/ Sommertourenchef, dem JO-Kassier oder dem Seniorenobmann im Detail abrechnen. Folgende Rekognosierungsspesen werden aus der Sektionskasse resp. der JO-Kasse ausbezahlt:

<b>Reisespesen</b>	Basis: SBB-Halbtax-Abo --> Zug, Postauto, Bergbahnen, Alpentaxi.	Maximalbetrag CHF 150.—
--------------------	--	-------------------------

Alle übrigen Rekognosierungskosten (zB Auslagen für die Organisation, Übernachtung, Verpflegung, etc.) werden von der Sektion **nicht** übernommen.

### Artikel 4 Bergführerhonorare/-spesen

Die Entschädigung für einen Bergführer setzt sich wie folgt zusammen:

- Honorar
- Spesen gemäss Abrechnung des Bergführers  
(im Wesentlichen Reisespesen, Übernachtung, Verpflegung)

Dabei gilt folgende Regelung:

Bergführerhonorare werden von der Sektion dann subventioniert, wenn die Tour im Jahresprogramm und/oder in den Sektionsnachrichten/Homepage aufgeführt und als „Bergführertour“ bezeichnet ist. (Bergführer werden durch die Ressortchefs der Sektion oder Tourenkommission Sektion oder Jugend auf Antrag des Tourenleiters bewilligt).

	<b>Sektionsbeitrag</b>	<b>Tourenleiter und Teilnehmer</b>	<b>J+S- Touren</b>
<b>Honorar</b>	50 %	50 %	Gemäss Jugend Spesenreglement Gemäss J+S-Richtlinie (J+S übernimmt einen Teil des Honorars)
<b>Spesen</b>	Kein Sektionsbeitrag	100 %	Gemäss Jugend Spesenreglement

### Artikel 5 Anzahlung

Für kostenintensive Touren (zB Tourenwochen) kann der Tourenleiter eine Anzahlung der Teilnehmer verlangen.

### Artikel 6 Fahrtentschädigung

Reisespesen auf Sektionstouren gehen im Normalfall zu Lasten des Tourenleiters und der Teilnehmer (jeder zahlt mit). Fahrten zu Tourenleiter-Ausbildungs- und Weiterbildungskursen werden separat entschädigt (siehe Artikel 7).

Die Fahrt an den Ausgangspunkt der Tour und die anschliessende Heimfahrt soll wenn möglich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.

Stellt der Tourenleiter oder ein Tourenteilnehmer bei Sektionstouren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat dieser Anrecht auf die sektionsübliche Fahrtentschädigung:

<b>Aktuell zu Lasten des TL und der Teilnehmer</b>
CHF -.80 p/km pro Privatfahrzeug

Die Gesamtkosten bei der Verwendung von Privatfahrzeugen werden anteilmässig auf den Tourenleiter und alle Tourenteilnehmer überwält (jeder zahlt mit).

Wird ein Bus gemietet wird, so werden die Kosten für die Miete dieses Busses und die Benzinkosten unter dem Tourenleiter und den Tourenteilnehmern abgerechnet und anteilmässig aufgeteilt.

## Artikel 7 Entschädigung Ausbildung / Weiterbildung Tourenleiter

Die Kosten für die Ausbildung von **aktiven** Sektionsmitgliedern und die Weiterbildung der **aktiven** Tourenleiter übernimmt zu einem **grossen** Teil die Sektion Uzwil.

Sektionsmitglieder sind aktiv, wenn sie regelmässig auf Sektionstouren teilnehmen und sich für die Tourenleiterausbildung empfehlen.

Tourenleiter sind aktiv, wenn diese in den vergangenen **3 Jahren** mindestens **1 Tour** für die Sektion Uzwil geleitet haben und in der Tourenleiter-Datenbank des CC resp. in der J+S-Tourenleiter-Datenbank aufgeführt sind.

Die Teilnahme an den von der Sektion zu finanzierenden Kursen bedarf der Bewilligung (Anmeldung) durch den Winter-, Sommertourenchef oder J+S-Coach (Jugend + Sport) des SAC Sektion Uzwil.

Folgende Kosten können der Sektion resp. der JO-Kasse in Rechnung gestellt werden:

- Kurskosten
- Reisekosten

Die zu übernehmenden Kosten werden von der Sektion resp. von der JO-Kasse für Tourenleiteraus-/weiterbildungen, nach Eingang einer detaillierten Abrechnung durch den Kursteilnehmer, ausbezahlt:

Kurs	Maximalbetrag Sektion	Maximalbetrag Jugend
<b>Ausbildungskurse extern (exkl. J+S-Kurse)</b>	Max. CHF 500.00 p/Teilnehmer und Jahr	Es werden keine Kosten durch die JO-Kasse übernommen.
<b>Weiterbildungskurse extern (exkl. J+S-Kurse)</b>	Max. CHF 200.00 p/Teilnehmer und Jahr	Es werden keine Kosten durch die JO-Kasse übernommen.
<b>Weiterbildungskurse intern</b>	100 % der Kurskosten für Tourenleiter der Sektion Uzwil (Reise, Unterkunft, Verpflegung, Bergführer)	Es werden keine Kosten durch die JO-Kasse übernommen.
<b>J+S-Kurse</b>	50 % der Kurskosten 50 % der 1/2-Taxkosten 2. Kl. ö.V.	50 % der Kurskosten 50 % der 1/2-Taxkosten 2. Kl. ö.V.

Die Abrechnung des Kurses ist dem Wintertouren-, Sommertourenchef oder bei J+S-Kursen dem J+S-Coach zuzustellen. Die Auszahlung erfolgt durch den Sektionskassier und/oder JO-Kassier nach Eingang der durch den Tourenchef / J+S-Coach visierten Abrechnung des Kurses.

## Artikel 8 interne Ausbildungskurse für Sektionsmitglieder

Unter internen Ausbildungskursen für Sektionsmitglieder werden folgende Kurse verstanden:

- Tourenfahrerausbildung
- Skitourenausbildung
- Knotenkurs
- Eiskurs
- Kletterkurs
- generell Kurse, die im Sektionsprogramm und/oder auf der Homepage ausgeschrieben sind.

Für interne Ausbildungskurse für Sektionsmitglieder übernimmt die Sektion resp. die JO-Kasse im Normalfall alle Bergführerkosten, sofern ein Bergführer für die Ausbildung hinzugezogen wird. Übernommen werden

- Honorar und Spesen des eingesetzten Bergführers

Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten der Teilnehmer. Der Tourenleiter ist für eine ordentliche Abrechnung verantwortlich.

### Artikel 9 Anpassung des vorliegenden Reglementes

Über notwendige Anpassungen an den Spesen- und Entschädigungsbeträgen befindet der Sektionsvorstand. Alle übrigen Anpassungen werden der Hauptversammlung der Sektion vorgelegt.

### Artikel 10 Inkraftsetzung und Gültigkeit dieses Spesenreglementes

*Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement ist an der Hauptversammlung des SAC Sektion Uzwil vom 19.11.2010 angenommen worden und tritt ab diesem Datum in Kraft.*

Uzwil, 19.11.2010  
 Uzwil, 25.04.2012  
 Uzwil, 21.08.2013

Der Präsident:

Der Aktuar:

#### Änderungshistorie

Datum	Artikel	Alt	Neu	Gültig ab	Entscheid durch
20.11.2010	Alle	-	Erstellung des Spesenreglementes	19.11.2012	HV vom 19.11.2010
26.04.2012	3.2.3 Funtouren	Sektionsbeitrag pro geplante Funtour CHF 50.00	Sektionsbeitrag pro geplante Funtour CHF 20.00	25.04.2012	Vorstandssitzung vom 25.04.2013
22.08.2013	2 Kosten für die Tourenteilnehmer	-	Gäste die auf mehr als 3 Touren teilnehmen zahlen ab der 4. Tour CHF 10.00 p/Tag als Unkostenbeitrag an die Sektion Uzwil.	21.08.2013	Vorstandssitzung vom 21.08.2013

Das Spesen- und Entschädigungsreglement ist auf der Homepage des SAC Uzwil publiziert  
 → [www.sacuzwil.ch](http://www.sacuzwil.ch)